

Antwort zur Anfrage Nr. 1622/2018 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend **Gesundheitskarte für Flüchtlinge (FW-G)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Personen werden bis zum heutigen Zeitpunkt mit einer elektronischen Gesundheitskarte versorgt?

In dem Zeitraum 01.07.2017 bis 31.03.2018 wurden elektronische Gesundheitskarten für 445 Personen ausgestellt. Für den Folgezeitraum liegen noch keine entsprechenden Daten der IKK vor.

2. Wie hoch sind die Kosten pro Person im Monat?

Insgesamt wurden pro Person im Zeitraum 01.07.2017 – 31.12.2017 pro Monat durchschnittlich Kosten in Höhe von 239,92 € (inklusive Verwaltungskostenpauschale, eGK-Karte, MDK-Pauschale) in Rechnung gestellt. Ausschließlich auf die Krankenhilfe entfallen von dieser Summe durchschnittlich 219,12 € monatlich.

a) werden diese Kosten vom Bund oder Land gefördert?

Die elektronische Gesundheitskarte selbst wird nicht zusätzlich durch das Land oder den Bund gefördert. Die Regelungen hinsichtlich einer Erstattung haben sich aber durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nicht verändert.

b) wenn ja, in welchem Umfang?

Für jeden zugewiesenen Asylbewerber besteht gegenüber dem Land nach dem Landesaufnahmegesetz der Anspruch auf Erstattung einer Pauschale in Höhe von 848,00 € pro Monat. Dies gilt so lange, bis die erste Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugestellt wurde. Es handelt sich hierbei um eine Pauschale, mit der alle Kosten, die der Stadt Mainz für die betreffende Person entstehen, mitfinanziert werden. Darüber hinaus können besonders kostenintensive Krankheitsfälle - wenn die Kosten für einen stationären Aufenthalt über 7.600,00 € oder auf ein Jahr gesehen über 35.000,00 € liegen - unter Anrechnung der oben genannten Pauschale, ebenfalls geltend gemacht werden.

3. Wie viele Gesundheitskarten werden zurückgegeben?

a) Wenn ein Flüchtling aus Mainz wegzieht?

Eine Statistik über die Zahl der zurückgegebenen Karten wird nicht geführt.

b) wer übernimmt dann die Kosten?

Im Falle eines Wegzuges ist der jeweilige Träger der Leistungen am neuen Wohnort auch für eine Übernahme von Kosten zuständig, die im Rahmen der Krankenhilfe anfallen.

c) Gibt es andere Rückgabegründe?

Sobald ein Rechtskreiswechsel stattfindet wie beispielsweise ein Wechsel in das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), die Gewährung von Analogleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder eine Umverteilung im laufenden Asylverfahren in eine andere Kommune erfolgt, ist die elektronische Gesundheitskarte zurückzugeben.

4. Wie hoch und wann war die Abrechnung der Krankenkassenleistungen?

Bislang wurden sechs Rechnungen seitens der IKK Südwest in Höhe von insgesamt 332.142,95 € ausgestellt. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

Abrechnungszeitraum	Inhalt der Rechnung	Rechnungsdatum	Rechnungshöhe
III. Quartal 2017	Aufwendungen - Krankheit	05.06.2018	94.986,28€
III. Quartal 2017	Krankenkassenkarten	19.06.2018	2.744,00 €
IV. Quartal 2017	Aufwendungen - Krankheit	27.08.2018	230.174,20 €
IV. Quartal 2017	Krankenkassenkarten	19.06.2018	520,00€
I. Quartal 2018	Krankenkassenkarten	19.06.2018	1.304,00 €
01.07.2017 – 30.06.2018	MDK-Pauschale	14.09.2018	2.414,47 €

- 5. Laut Niederschrift des Sozialausschusses vom 06.03.2018 soll die unterschriebene Zusatzvereinbarung mit der IKK Südwest, den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden.
- a) Wann wurde diese unterschrieben und in Kraft gesetzt?
 Die Zusatzvereinbarung wurde am 30.11.2017 unterschrieben und ist rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getreten.
- b) Wenn nicht, wann wird diese in Kraft gesetzt? Siehe Antwort zu 5 a).
- c) Wann wurde die Zusatzvereinbarung an die Fraktionen ausgehändigt?

 Die Zusatzvereinbarung wurde bereits mit Schreiben vom 26.03.2018 an alle Stadtratsfraktionen versandt
- d) Wenn nicht, wann beabsichtigt die Verwaltung dieses zu tun? Siehe Antwort zu 5c).

Mainz, 14.11.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch Beigeordneter